

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Allendorf
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.012
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306 98 1005
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
IV.2

Datum
08. August 2017

Konzept für Fördermaßnahmen für die Verbesserung bestehender Tempo 30-Zonen im Stadtteil Allendorf

Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.2017, OBR/0538/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 14.03.2017 haben Sie folgenden Beschluss gefasst:

„Der Magistrat wird gebeten, ein Konzept für die Verbesserung bestehender und die Einrichtung neuer Tempo-30-Zonen im Stadtteil Allendorf/Lahn zu erstellen und hierfür die entsprechenden Fördermittel des Landes Hessen in Anspruch zu nehmen, dessen Förderkatalog im Jahr 2016 deutlich erweitert wurde.“

Die Erhöhung der Sicherheit der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer sowie die Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Verkehrslärm sind wichtige Anliegen der Förderung kommunaler Verkehrsinfrastrukturvorgaben.

Insbesondere sind dabei nun folgende punktuelle Maßnahmen und Ausstattungsgegenstände förderfähig:

- *Punktuelle Maßnahmen zur Einengung der Fahrbahn auf langen, breiten, geraden Straßen.*
- *Die Neugestaltung von Einmündungen und Kreuzungen (Radien der Fahrbahn ortsgerecht anpassen, Gehwege verbreitern).*
- *Die Anlage oder Neugestaltung von Fußgängerquerungen zur Erhöhung der Sicherheit (barrierefreie Ausgestaltung von Querungsstellen, Einengung der Fahrbahn, Aufpflasterung).*

- *Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherung.*
- *Ersatz provisorischer Materialien (Poller, Markierungen, Pflanzkübel) durch bauliche Einrichtungen.*
- *Maßnahmen zur Anhebung der Aufenthaltsqualität im Bereich von Gehwegen (Sitzgelegenheiten, Spielgerät, Fahrradständer, Wetterschutz, etc.).*
- *Die StVO-Kleinbeschilderung bei der Neueinrichtung von Tempo-30-Zonen.*

Das Konzept soll anschließend dem Ortsbeirat vorgelegt werden.“

Antwort:

Der erweiterte Förderkatalog des Landes für Maßnahmen in bereits bestehenden Tempo 30-Zonen ist dem Magistrat bekannt. Ungeachtet der Eingrenzung der förderfähigen Maßnahmen (u. a. keine grundlegende Erneuerung) erfolgt eine Förderung nur, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben die Bagatellgrenze von 50.000 € übersteigen (vgl. Handbuch Hessen Mobil, Kap. 4.9.12, Nr. 5).

Auf Nachfrage teilte uns der Fördermittelgeber mit, dass die Errichtung von Buswartehallen nicht unter den Fördertatbestand „Anhebung der Aufenthaltsqualität im Bereich von Gehwegen (z. B. Radständer, Sitzmöglichkeit, ... Wetterschutz, etc.)“ fällt.

Unter diesen Einschränkungen noch verbleibende förderfähige Maßnahmen, die gleichzeitig die Bagatellgrenze überschreiten, sind derzeit in den Tempo 30-Zonen in Allendorf nicht vorgesehen.

Die früher aufgebrauchten Markierungen an den Einfahrten zu Tempo 30-Zonen sind seit vielen Jahren in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung der Bundesregierung nicht mehr vorgesehen. Nach Ziffer XI. Punkt 3 lit. c) VwV-StVO kann lediglich in großen Zonen deren Fortdauer durch Aufbringung von „30“ auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Eine flächige Rotmarkierung erfolgt aber auch in diesen Fällen nicht mehr. Grundsätzlich müssen Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen (§ 39 Abs. 1a StVO).

Das Förderprogramm des Landes Hessen beinhaltet keine (Rechts-)Grundlage für die Schließung von „50er Lücken“. Hierfür müssen nach wie vor die engen Voraussetzungen des § 45 StVO erfüllt sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pausch